

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 18. September 1997

Rickenbach. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Mit RRB Nr. 3305/95 genehmigte der Regierungsrat die Änderung des kommunalen Zonenplans der Gemeinde Rickenbach mit Ausnahme der Einzonung von Hintergrüt, welche angefochten wurde. Am 5. Juni 1997 hat das Bundesgericht die gegen diese Einzonung erhobenen Beschwerden abgewiesen. Damit sind die Voraussetzungen für die Anpassung der von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 416/84 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen an den neuen Zonenplan gegeben.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen der Gemeinde Rickenbach werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 15. Juli 1997 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Rickenbach und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Rickenbach, 8545 Rickenbach (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 18. September 1997
971277/P3/K2

versandt: 1. Oktober 1997

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

